

**Satzung
über die Ehrung verdienter Personen
durch die Stadt Lüdenscheid
vom .2020**

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am .2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich herausragende und bleibende Verdienste um die Stadt Lüdenscheid und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Lüdenscheid verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ an die / den Ausgezeichnete/n ein.

§ 2

- (1) Zur Ehrung von Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Lüdenscheid in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, stiftet der Rat den „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“.

Über die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthalten und Aufschluss über die Verdienste der / des mit dem „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ Beliehenen geben soll.
- (2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ im Einzelnen.

§ 3

- (1) Personen, die sich um die Stadt Lüdenscheid besonders verdient gemacht haben, kann die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ verliehen werden.
- (2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ im Einzelnen.

§ 4

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ oder der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

- (2) Das Recht zum Tragen des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ steht nur der / dem Beliebenen persönlich zu und erlischt mit deren / dessen Tod.

Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ oder die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ zurückzugeben. Der „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ und die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 5

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ oder der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ trifft der Rat der Stadt Lüdenscheid. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 6

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des „Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“ oder der „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid zu unterschreiben.

§ 7

Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht, der „Ehrenring der Stadt Lüdenscheid“ oder die „Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“ durch Ratsbeschluss entzogen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Lüdenscheid vom 16.06.1966 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2020

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Bildtafel
des
„Ehrenringes der Stadt Lüdenscheid“



Markanter viereckiger Siegelring, den groß das Bild des St. Medardus ziert. An den flach abfallenden Seiten des polierten Ringes sind die Schriftzüge „EHRENRING“ und „LÜDENSCHIED“ eingraviert. Innen im Ring ist Platz für eine Namensgravur des Trägers, sowie für das Datum der Verleihung des Ehrenringes.

Bildtafel
der
„Ehrenplakette der Stadt Lüdenscheid“



Die Vorderseite trägt das Lüdenscheider Wappen und die Inschrift „STADT LÜDENSCHIED“ in plastischer Prägung. Die Rückseite zeigt einen leicht plastisch aufgelegten Schild in quadratischer Grundform mit profilierten Ecken, in dem die Inschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE“ und der Name „LÜDENSCHIED“ eingeschnitten sind. Über und unter der Inschrift ist Raum für Namen und Datum vorgesehen.